

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2699**

A17, A02

bdeu

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme der BDEW-Landesgruppe NRW

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, Vorlage 17/3241

**Unterlage zur Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
„Dichtheitsprüfung A 17 – 26.05.2020“**

Düsseldorf, 14. Mai 2020

Die BDEW-Landesgruppe NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Stellung nehmen zu können.

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser setzt im Wesentlichen den Antrag der Fraktionen der CDU und FDP vom 10.12.2019 (Drs. 17/8107) um, der im Plenum am 19.12.2019 angenommen wurde.

Die **BDEW-Landesgruppe NRW** hatte sich anlässlich des Antrags der Regierungsfractionen vom 10.12.2019 bereits **am 17.1.2020** zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser **positioniert** und die geplante Änderung des § 8 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) abgelehnt. Diese Position hält die BDEW-Landesgruppe aufrecht.

Wasserschutzgebiete weiterhin schützen

Zum Schutz des Trinkwassers sollte die aktuelle Regelung zur Überprüfung von Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten erhalten bleiben. Wasserschutzgebiete sind ein zentrales Element des vorsorgenden Gewässerschutzes. Sie sind unverzichtbar, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sicherzustellen. Laut Untersuchungen der Wasserwirtschaft liegt die Schadensrate bei öffentlichen Abwasserkanälen bei circa 20%. Es ist nicht ersichtlich, dass die Raten bei privaten Abwasserleitungen niedriger liegen.

Der BDEW geht davon aus, dass - unbeschadet der geplanten Änderung der SüwVO Abw - Anordnungen in Wasserschutzgebietsverordnungen weiterhin die regelmäßige Überprüfung von Abwasserleitungen vorschreiben können.

Anlassbezogene Prüfungen greifen faktisch nicht

Im Sinne des Umweltschutzes ist wichtig, dass keine unbekanntem Einleitungen in Gewässer oder ins Grundwasser erfolgen. Dies gilt insbesondere in Wasserschutzgebieten. Der aktuelle Antrag dient dem grundsätzlich berechtigten Schutz der privaten Eigentümer, führt aber zu einer potenziellen Verschlechterung des Gewässerschutzes.

Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten. Wie beim Kamin eines Hauses erlangt der Hauseigentümer aber im Normalfall keine Kenntnis über den Zustand der Abwasserleitungen

auf seinem Grundstück. Es ist faktisch nicht möglich, bei der im Durchschnitt alle 10 – 15 Jahre stattfindenden Überprüfung der öffentlichen Leitungen durch Auffinden von Sandablagerungen an der Anschlussstelle Undichtigkeiten privater Abwasserleitungen zu erkennen. Denn vor der Überprüfung der Leitungen wird der Kanal gereinigt und von Ablagerungen befreit, um den physischen Zustand der Rohrleitungen besser erkennen zu können. Bei der eigentlichen Überprüfung durch Spezialkameras, die automatisch durch das Kanalsystem fahren, sind deshalb mögliche Ablagerungen aus privaten Anschlussleitungen bereits entfernt und daher nicht mehr auffindbar. Bei Kaminen greift vor ähnlichem Hintergrund eine allgemein anerkannte Pflicht, den Zustand regelmäßig durch ein Fachunternehmen prüfen zu lassen.

Diese Pflicht lässt sich letztlich aus der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) herleiten.

Unabhängig von der Häufigkeit für jede Dichtigkeitsprüfung gilt und muss auch weiterhin gelten: Die Qualität der Prüfungen oder auch der Sachverständigen darf nicht durch eine Novelle der Verordnung verwässert werden. Der Verweis auf die DIN 1986 Teil 30, auf die DIN EN 1610 und insbesondere auch auf die Qualifikation der Sachverständigen über landeseinheitliche Prüfungen und Notierung auf der LANUV-Liste der Sachkundigen ist zwingend – und das vor allem im Interesse der Eigentümer von Immobilien und Grundstücken - beizubehalten.

Schäden und Kosten durch rechtzeitiges Erkennen minimieren

Die Kosten einer Inspektion einer privaten Hausanschlussleitung liegen für den Eigentümer bei durchschnittlich 300 €. Die Pflicht zur Durchführung besteht zudem äußerst selten. Dies erscheint angesichts der hohen Schadensraten keine unverhältnismäßige Belastung. Falls leichte Schäden festgestellt werden, kann mit relativ preiswerten „Relining-Verfahren“ saniert werden. Bei einem Zuwarten bis zum Eintritt eines offensichtlichen Schadens hingegen entstehen hohe Kosten für die Verantwortlichen. Denn „bricht die Leitung“, so sind teure Tiefbaumaßnahmen unausweichlich. Diese ließen sich oft durch frühzeitige Inspektionen vermeiden.

Gewässerschutz daher beibehalten

Daher sollten die Regelung zur Überwachung privater Kanäle präzisiert bzw. legaldefiniert und die bisherigen Fristen zur turnusgemäßen Überprüfung beibehalten werden. Die geplante Änderung lehnt die BDEW-Landesgruppe daher insgesamt ab.

Hilfsweise sollte zumindest eine Überprüfung der Wirksamkeit der neuen Regelung nach einem überschaubaren Zeitraum erfolgen. Hierbei sollten die Erfahrungen der Kanalnetzbetreiber, Wasserversorger und Wasser-/ Umweltbehörden mit der neuen Regelung erhoben und ausgewertet werden, beispielsweise zum Einwuchs von Wurzelwerk.

Im Antrag der Fraktionen der CDU und FDP vom 10.12.2019 (Drs. 17/8107) beauftragt der Landtag die Landesregierung, den bestehenden § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw wie folgt zu ändern: *„Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten hat der Eigentümer eines Grundstücks [...] Abwasserleitungen [...] unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen, [...].“*

Im Rahmen der Umsetzung des Landtagsbeschlusses wird der bisherige § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw konsequent dem Antrag der Regierungsfractionen angepasst und infolge der geplanten Streichung des § 8 Absatzes 1 zum neuen Absatz 2. Der Entwurf des neu eingefügten geplanten Absatzes 3 beinhaltet eine anlassbezogene Prüfung im Verdachtsfall. Dabei verzichtet der Entwurf bei der anlassbezogenen Prüfung aber auf die von den Regierungsfractionen vorgeschlagenen Wörter *„von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik“*. Falls vom geplanten Absatz 3 nicht ohnehin Abstand genommen wird, sind diese Wörter vor den Wörtern *„auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen“* zu ergänzen.

Wir begrüßen, dass in den nun vorliegenden Entwurf der Verordnung das Wort *„unverzüglich“* vor den Wörtern *„auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen“* aufgenommen wurde. Wie aber oben bereits beschrieben, greift die anlassbezogene Prüfung faktisch nicht. Falls dennoch durch eine Überprüfung des kommunalen Kanalnetzes ausnahmsweise Anzeichen bekannt werden, die auf eine Undichtigkeit des häuslichen Kanals schließen lassen, ist eine nicht näher spezifizierte Überprüfungspflicht nicht ausreichend. Wie im

Antrag der Fraktionen vom 10.12.2019 vorgeschlagen, muss die Prüfungspflicht präzisiert werden als unverzügliche Funktionsprüfung **von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik**. Eine festgestellte Undichtigkeit ist schnellstmöglich zu beheben, damit der Gewässerschutz nicht gefährdet wird. Denn im Sinne des Umweltschutzes ist es wichtig, dass keine unbekanntenen Einleitungen in Gewässer oder ins Grundwasser erfolgen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass eine solche Leckage möglicherweise auch strafrechtlich relevant sein könnte (§ 324 StGB).

Darüber hinaus sieht der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser eine Befreiungsmöglichkeit von der verpflichtenden Funktionsprüfung in verschwenkenden Wasserschutzgebieten vor.

Die BDEW-Landesgruppe NRW erkennt an, dass sich in den durch den Braunkohlenbergbau beeinflussten Gebieten die Grundhochwasser-Verhältnisse häufiger als in anderen Gebieten ändern. Demnach kann es vorkommen, dass die in einer Schutzgebietsverordnung festgelegten Abgrenzungen der einzelnen Schutzgebietszonen nicht immer mit den tatsächlichen Grundwasserverhältnissen übereinstimmen. Aber auch unter den durch den Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserverhältnissen wird es jedoch immer Bereiche geben, die ständig zum Einzugsbereich einer Wasserversorgungsanlage gehören und solche, die nur vorübergehend in diesem Einzugsbereich liegen. Nach Auffassung der BDEW-Landesgruppe NRW sollte auf eine Dichtheitsprüfung in den Gebieten, die ständig im Einzugsbereich einer Wasserversorgungsanlage liegen, nicht verzichtet werden. In den Gebieten, die nur vorübergehend zum Einzugsbereich gehören, kann auf eine Dichtheitsprüfung nur so lange verzichtet werden, wie sie nicht in den Einzugsbereich einer Trinkwasserversorgungsanlage gehören. Dies entscheidet die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. **Vorher sollte das Wasserversorgungsunternehmen angehört werden**, weil es in der Regel ebenfalls über aktuelle und genaue Kenntnisse der hydrologischen Verhältnisse im Einzugsbereich seiner Trinkwasserversorgungsanlage verfügt.

Die BDEW-Landesgruppe NRW bittet daher, in § 8 Abs. 4 (Entwurf) die Möglichkeit des Verzichts auf eine Dichtheitsprüfung nur in solchen Gebieten zuzulassen, die nur vorübergehend in den Einzugsbereich einer Trinkwasserversorgungsanlage gehören.

§ 8 Abs. 4 (neu) könnte dann wie folgt lauten:

„(4) In den Wasserschutzgebietsverordnungen gemäß Anlage 6, die Einzugsgebiete betreffen, die sich wegen des Braunkohlentagebaus in ihrer Fläche ständig verändern, und in Verordnungen für Wasserschutzgebiete mit solchen Bedingungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Regelung festgesetzt werden, kann von der Pflicht zur Prüfung nach Anhörung des begünstigten Wasserversorgungsunternehmens ganz oder in Teilen abgesehen werden, soweit die Gebiete nur vorübergehend zum Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgungsanlage gehören.“

Ansprechpartnerin:

Carina Wagner
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf
Telefon: +49 211 310 250 – 50
carina.wagner@bdew-nrw.de

Über den BDEW

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen ist mit ihren über 300 Mitgliedsunternehmen die Stimme der Energie- und Wasserversorgungs- sowie Abwasserentsorgungsunternehmen im bevölkerungsreichsten Bundesland und dem „Energiland Nr. 1“. Als Landesorganisation des BDEW sind wir der kompetente Ansprechpartner für unsere Mitgliedsunternehmen vor Ort. Zudem vertreten wir auf Landesebene die Interessen unserer Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Öffentlichkeit und Marktpartnern.